

Prinzessin in ihrer Vereinzelnung nicht habe entziehen können. Was die Anklage betreffe, so sei sie aus den Berichten der Mailänder Commission gestossen; dieser aber habe es unter einer Nation, die sich besonders zu Complotten eigene, leicht werden müssen, feste Zeugen zu finden. Wie wenig auf ihre Aussagen zu geben sei, hätten die Widersprüche bewiesen, wovon sie theils mit sich selbst, theils untereinander gerathen wären; und es sei höchst verdächtig, daß alle jene Menschen, die von so außerordentlichen Auftritten Zeuge gewesen sein wollten, nicht eher, als vor der Commission, etwas davon verlaublich hätten ic.“ Seine Rede füllte zwei Sitzungen aus, und kann für ein Meisterstück der Beredsamkeit gelten. Nach ihm trat ein anderer Vertheidiger der Angeklagten, Williams, auf, doch ohne einen sonderlichen Eindruck zu machen. Das Verhör der Zeugen, von denen achtundzwanzig gegenwärtig waren, dauerte vom 5. bis 12. October. Im Ganzen beschränkte sich ihre Aussage darauf, daß sie im Umgange der Königin mit Bargini, sowie in ihrem ganzen Betragen nichts Unanständiges wahrgenommen. Es entstanden lange Erörterungen über die Verführungsmittel, welche man angewendet, um Aussagen zum Nachtheile der Königin zu erhalten, über das Verfahren der Mailänder Commission und über die Anwendung der 25,000 Pfund Sterling, die sie erhalten; über die Verderbtheit gewisser Agenten und über das Verschwinden mehrerer Zeugen, von denen man Aufschlüsse zum Vortheile der Angeklagten hätte erwarten können. Alle diese Dinge machte der dritte Vertheidiger der Königin, Denman, in einer Rede geltend und bemühte sich, dem Hause die Ueberzeugung aufzubringen, daß dem Verfahren gegen die Königin eine versteckte und seit langen Jahren gegen sie angeponnene Verschwörung zum Grunde liege. Er ging dabei bis auf die Zeit Heinrichs VIII. und der unschuldig verurtheilten Anna Boleyn zurück. Doctor Bushington, der vierte Vertheidiger der Angeklagten, ließ die Sache aus einem ganz neuen Gesichtspunkte erscheinen. Er machte vor Allem das vorgerückte Alter der Königin geltend und führte demnächst den Umstand an, daß der Gatte, der gegenwärtig auf Scheidung antrüge, sich länger als vierundzwanzig Jahre aus freiem Willen von seiner Gattin getrennt habe. „Was auch immer die Vorrechte des Königs sein mögen, — so schloß er — dennoch darf seine Klage über die Untreue seiner Gemahlin nicht angenommen werden, nachdem